Entwurf¹

Satzung

§ 1 Name und Sitz

| Der Verein führt den Namen | |
|--|--|
| Er hat seinen Sitz in | und soll in das Vereinsregister eingetragen werden |
| Nach Eintragung lautet der Name des Vereins, | e.V.". |
| Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalender | ahr. |

§ 2 Zweck²

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes.

[<u>Hinweis</u>: Dieser Vereinszweck entspricht inhaltlich der für die Gemeinnützigkeit ausschlaggebenden Regelung § 52 der Abgabenordnung (dort Absatz 2 Nr. 8). An diesem Satzungszweck sollten keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.]

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Schutz und die Pflege der Natur, die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Alternativ:

Beispiel, wie die Zweckverwirklichung formuliert werden könnte:

"Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1. einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Beschaffung, Ausbau und Erhaltung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer fischereilichen Betätigung;
- 2. ordnungsgemäße Bewirtschaftung, sowie Hege und Pflege der Gewässer im Interesse der Erhaltung eines gesunden und artenreichen Fischbestandes sowie des biologischen Gleichgewichts in den heimischen Gewässern für die Nachwelt;
- 3. Unterweisung und Förderung seiner Mitglieder zu waidgerechter Fischerei durch kameradschaftliche Anleitung und Betreuung am Fischwasser;

Zu beachten ist, dass bei einer Satzungsänderung strenge Verfahrensregelungen einzuhalten sind. Dies gilt umfassend – von der Einladung bis zum Beschluss (§ 33 BGB). Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt des Bayerischen Justizministeriums unter folgendem anklickbaren Link: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/merkblatt_fr_bereits_eingetragene_vereine.pdf.

¹ Die vorliegende Mustersatzung dient dem Zweck den Vereinen eine Orientierungshilfe zu bieten und eine eventuelle Satzungsänderung, bzw. Satzungsneufassung zu erleichtern. Diese soll lediglich als Hilfestellung dienen und stellt keine Verpflichtung oder abschließe Regelung dar. Die Besonderheiten des jeweiligen Vereins sind selbständig – soweit notwendig – als Satzungsinhalt aufzunehmen.

² Achtung: Bei Änderung des Satzungszwecks ist die strenge Regelung des § 33 Abs. 1 BGB zu beachten: "Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen."

- 4. Belehrung und Vorträge über Art, Wesen und Lebensbedingungen der Fische, sowie über biologische Vorgänge am und im Wasser;
- 5. Bekanntgabe und Erläuterung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
- 6. Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Fischerei sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Reinerhaltung der Gewässer zum Wohle der gesamten Bevölkerung;
- 7. Pflege der Jugendarbeit durch Förderung und Fortbildung der Jugend im Bereich Fischerei."

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsausschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Bezirksfischereiverband und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Alternativ:

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alternativ:

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Mitglieder haben neben Ihren Beiträgen auch die Verpflichtung Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Über die Anzahl der Arbeitsstunden, des Geldbetrages sowie etwaige Ausnahmen von der Arbeitsleistung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt wird.

Alternativ:

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Gewässerwart. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- a.) dem Vorstand,
- b.) dem Kassenwart,
- c.) dem Schriftführer,
- d.) dem Gewässerwart,
- e.) dem Jugendleiter,
- f.) bis zu _____ Beisitzern.

Alternativ:

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als ______ Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands (Vorstandschaft) einzuholen.

Alternativ:

Es besteht Gesamtvertretungsberechtigung.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von _____ Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

| Der | Vorstand ist | beschlussfähig, | wenn mindestens | seiner Mitglieder ar | nwesend sind. |
|-----|--------------|-----------------|-----------------|----------------------|---------------|
| | | | | | |

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Vergütungen

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder oder Organträger des Vereins neben der Erstattung Ihrer Auslagen eine angemessene Vergütung oder einen pauschalen Aufwandsersatz für Ihre Tätigkeiten erhalten können.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- 3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- 4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- 5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte (E-Mail)Adresse des Mitglieds einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von _____ Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung kann auch bei Bedarf durch die Vorstandschaft an eine Person des steuerberatenden Berufes übertragen werden. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

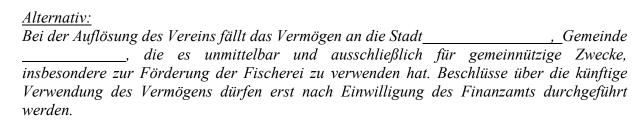
§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

[Erläuterung:§ 41 BGB bestimmt hierzu: "Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt." Dies bedeutet, dass in der Satzung auch 4/5 Mehrheiten usw. geregelt werden dürfen, jedoch darf die Mindestmehrheit des BGB nicht unterschritten werden.]

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (diese sind in der Satzung zu benennen – z.B. Fischereiverband Oberbayern e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B. bevorzugt zur Förderung der Fischerei und des Gewässerschutzes) zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.



Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

| Als Mitglie | ed des E | Bezirk | csfisc | hereive | erbands | | | | ist de | er Vere | in v | erpflichtet, | , die |
|-------------|----------|--------|--------|--------------------------|---------|--------|--------|--------------|--------|---------|------|--------------|-------|
| folgenden | Daten | an | den | Bezirksfischereiverbands | | | | weiterzugebe | | | | | |
| | | | | Diese | Daten | werden | dort | ausschlie | ßlich | intern | zu | Zwecken | des |
| Bezirksfisc | hereiver | band | s | | | ge | nutzt. | | | | | | |

| Vorstenende Satzung wurde | |
|---|----------|
| am | in |
| von der Gründerversammlung beschlosser | 1. |
| Hierzu zeichnen alle Gründungsmitglieder (Vor-/Zunahme, eigenhändige Unterschrift von m i | |
| 1 | - |
| 2 | - |
| 3 | - |
| 4 | - |
| 5. | - |
| 6. | - |
| 7 | - |
| 8 | <u> </u> |
| | |

(Quellen: Geckle: Der Verein, WRS Verlag, verändert, Röcken: Vereinssatzungen, ESV Verlag, verändert)